

11.12.84

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierten Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

A

Der federführende Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

A 1. Artikel 1 Nr. 2 (§ 11 Abs. 1)

Sachzu-
sammenhang
der
Ziffern
i bis 5

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird nach dem Wort "nach"
das Wort "Tag,"
eingefügt;

b) in Nummer 5 wird nach dem Strichpunkt eingefügt:
"bei Mischfuttermitteln(weiter wie Regie-
rungsvorlage)".'

A 2. Artikel 1 Nr. 3 (§ 13)

- a) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) Im Einleitungssatz werden nach dem Wort
"Originalsubstanz"
die Worte
"in vom Hundert"
eingefügt;'

- b) In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe aa₁ einzufügen:

'aa₁) in Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte
", Natrium und Milchpulver"
durch die Worte
"und Natrium"
ersetzt;'

- c) In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Bei Mischfuttermitteln für Tiere außer Heimtieren sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel mit ihren Gewichtsanteilen in vom Hundert anzugeben."

A 3. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 14)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) Absatz 3 wird gestrichen;
Absatz 4 wird Absatz 3."

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 vor Buchstabe a folgender Buchstabe
a₀ einzufügen:

'a₀) In Absatz 1 werden in Nummer 9 die Worte
"der Absätze 3 und 4"
durch die Worte
"des Absatzes 3"
ersetzt;'

A 4. Artikel 1 nach Nummer 7 (Anlage 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7a einzufügen:

'7a. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In den Vorbemerkungen werden die Nummern 3 und 4 durch
folgende Nummer 3 ersetzt:

"3. Gesamtzucker bedeutet: Gesamtzucker nach Salz-
säure-Inversion, berechnet als Saccharose.";

b) In den laufenden Nummern 1.1, 1.4, 1.5 und 3.1 wird
jeweils in Spalte 4 das Wort "Milchpulver" gestrichen.'

A 5. Artikel 1 Nr. 6 (§ 38)

In Artikel 1 Nr. 6 ist nach § 38 Abs. 3 folgender Absatz 4 anzufügen: *)

"(4) Abweichend von Absatz 3 reicht es aus, wenn die Kennzeichnungsvorschriften nach § 13 Abs. 1a erst nach dem 1. Oktober 1985 angewandt werden."

Begründung:

Zu Ziffern 1 bis 4:

Die Angabe der Gemenganteile in vom Hundert im Mischfutter ist erforderlich, damit der Tierhalter bei seiner Kaufentscheidung Kenntnis von Art und Menge der bei der Herstellung des Mischfutters verwendeten Rohstoffkomponenten erhält. Mit der bisherigen Kennzeichnung kann die Qualität eines Futtermittels vom Verwender nicht hinreichend genau beurteilt werden. Das gilt insbesondere für Getreideanteil, der für die Bewertung der Eignung eines Mischfutters durch den Tierhalter von großer Bedeutung ist, nicht zuletzt auch wegen der möglichen Kontamination des Mischfutters mit unerwünschten Begleitstoffen.

Die Angabe des Herstellungstages ist erforderlich, um im Rahmen der amtlichen Futtermittelkontrolle die Angabe der verwendeten Gemenganteile bei der Buchkontrolle überprüfen zu können.

Zu Ziffer 5:

Die offene Kennzeichnung der Gemenganteile eines Mischfuttermittels in vom Hundert ist für die Herstellerbetriebe mit technischen Umstellungen verbunden. Hierfür ist eine Übergangsfrist von neun Monaten einzuräumen.

*) Bei Annahme ist die Eingangsformulierung in Artikel 1 Nr. 6 entsprechend anzupassen

6. Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 14 Abs. 3)

Entfällt
bei ~~Annahme~~
der
Ziffern
1 bis 5

In Artikel 1 Nr. 4 ist in Buchstabe b der Absatz 3
wie folgt zu fassen:

"(3) Werden bei Mischfuttermitteln für Tiere außer
Heimtieren Angaben über die Zusammensetzung ge-
macht, die nicht nach § 13 Abs. 4 vorgeschrieben
sind, so sind alle enthaltenen Einzelfuttermittel
mit ihren Anteilen anzugeben."

Begründung:

Notwendige Richtigstellung.

A 7. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 18)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in Buchstabe b der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

"Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5."

Begründung:

Notwendige Ergänzung.

A 8. Artikel 1 Nr. 6 (§ 38)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Datum "31. Dezember 1984" durch das Datum "30. Juni 1986" ersetzt;

*) b) Absätze 3 und 4 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

"(3) Futtermittel (weiter wie Regierungsvorlage)."

Begründung:

Die ursprünglich bis spätestens zum 31. Dezember 1984 erwartete Änderung der Richtlinie 79/373/EWG (Drucksache 448/84) hinsichtlich einer speziellen Regelung über Werbeaussagen bei der Kennzeichnung von Heimtierfuttermitteln soll nunmehr erst zum 1. Juli 1986 als Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben werden. Entsprechend dem Zeitverzug bei der Umsetzung der EG-Richtlinie ist der Termin in der Futtermittelverordnung anzupassen, um eine wiederholte Änderung der Kennzeichnungsbestimmungen und damit der Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

*) Bei Annahme von Ziffer 5 ist die Formulierung entsprechend anzupassen.

A 9. Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd (Anlage 1)
G

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe dd zu streichen.

Begründung:

Die im Vorfeld der Zulassung von Tierkörperhomogenisat vorgenommenen Untersuchungen bedürfen einer dringenden Ergänzung im Hinblick auf die mit der Zulassung verbundenen Risiken für die Tiergesundheit in den Abnehmerbeständen wie auch hinsichtlich nachteiliger Auswirkungen auf die Qualität des Lebensmittels Fleisch.

Abgesehen von starken Schwankungen in der Zusammensetzung des Homogenisats sind aus veterinärhygienischer Sicht insbesondere Transport, Zwischenlagerung und Heißhaltung des Homogenisats sowie Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Betriebseinrichtungen als äußerst problematisch anzusehen. Diese Zweifel können durch die bisherigen Untersuchungen nicht ausgeräumt werden.

Neben den genannten veterinärhygienischen Gesichtspunkten sind auch negative Auswirkungen auf die Qualität des Fleisches von überwiegend mit Tierkörperhomogenisat gefütterten Schweinen zu befürchten.

Die befürchteten Auswirkungen bestehen in Konsistenzveränderung des Depotfetts und sensorischer Abweichung des so gewonnenen Fleisches. Diese Frage, die erst in jüngster Zeit an Aktualität gewonnen hat, sollte auch nach Auffassung des Bundesgesundheitsamtes vor einer Zulassung noch intensiv geprüft werden.

Auch auf EG-Ebene ist ein Regelungsbedarf nicht zu erkennen. Vielmehr haben Italien und Frankreich die Herstellung von Tierkörperhomogenisat u.a. aus seuchenhygienischen Gründen untersagt. Darüber hinaus wäre bei Zulassung des Homogenisats die Bundesrepublik Deutschland gezwungen, die Einfuhr dieses Futtermittels aus anderen Mitgliedstaaten zuzulassen, auch wenn im jeweiligen Exportland wesentlich geringere Anforderungen bestünden.

Eine allgemeine Zulassung von Tierkörperhomogenisat für jedermann ist aus den vorgenannten Gründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als verfrüht zu bewerten. Zur Klärung der offenen Fragen werden weitere wissenschaftliche Untersuchungen unter Praxisverhältnissen für erforderlich gehalten.

B

Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

10. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß im Hinblick auf die Probleme am Getreidemarkt alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, um das in der EG erzeugte Getreide verstärkt in der Fütterung einzusetzen.

Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich nachdrücklich dafür einzusetzen, daß EG-weit die Beimischung von Getreide in Mischfuttermitteln bindend vorgeschrieben wird.